



Erben und Vererben



Mag. Werner **STEIN**
öffentlicher Notar

Wir helfen Ihnen, dass Ihr letzter Wille auch wirklich zur Anwendung gelangt.

Bei der Errichtung eines Testamentes treten eine Reihe von Fragen auf:

- Wie errichte oder ändere ich ein Testament?
- Welche Formvorschriften sind einzuhalten?
- Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?

Keiner ist so viel und so eingehend mit diesen Fragen befasst wie wir. Aufgrund unserer Erfahrung als Gerichtskommissär sind wir Spezialisten in erbrechtlichen Fragen. Unsere Erfahrung zeigt, dass es im Zusammenhang mit Erbschaften häufig zu Streitigkeiten unter den beteiligten Personen kommen kann. Wir vom Notariat STEIN wollen diesem Streit vorbeugen.

TESTAMENT

Sie wissen, an wen Sie denken wollen.

Wir sagen Ihnen, was Sie beachten müssen.

Mit einem Testament sollten Sie nicht bis zum letzten Moment warten. Ein Testament bringt Rechtssicherheit und sorgt dafür, dass Ihr letzter Wille nach Ihrem Ableben zur Anwendung gelangt.

Wenden Sie sich an uns, um sicherzustellen, dass Ihr Testament auch wirklich Ihrem letzten Willen entspricht; wir beraten Sie hinsichtlich Formvorschriften und Formulierungen.

Werden wir als Testamentsverfasser beauftragt, wird das Testament von uns im **Zentralen Testamentsregister des österreichischen Notariats** registriert. Dadurch ist garantiert, dass dieses im Fall Ihres Ablebens bekannt wird und im Verlassenschaftsverfahren Eingang findet.



Das Ehegattenerbrecht

Bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge erbt der Ehegatte neben den Kindern des Verstorbenen ein Drittel. Zusätzlich zum Erbteil gebührt dem Ehegatten das sogenannte „gesetzliche Vorausvermächtnis“. Der Ehegatte erhält die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen sowie das Recht, die Ehwohnung weiterhin bewohnen zu dürfen.

Verstirbt bei kinderlosen Ehepaaren ein Ehegatte, so erben die Eltern des Verstorbenen neben dem Ehegatten ein Drittel des Nachlasses, der Ehegatte den Rest. Geschwister erben im Falle des Vorabsterbens der Eltern nichts, sodass der Ehegatte alles bekommt.

TIPP: Ehepaare ohne Nachkommen sollten unbedingt ein Testament errichten.

Der Pflichtteil

Grundsätzlich steht es Ihnen frei, welche Person Sie in Ihrem Testament als Erben einsetzen. Bestimmten Personen - den Pflichtteilsberechtigten - muss ein Mindestanteil an der Verlassenschaft zukommen.

Zu den pflichtteilsberechtigten Personen zählen neben dem Ehegatten auch die Kinder des Verstorbenen und beträgt der Pflichtteilsanspruch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch.

Wir vom Notariat STEIN geben Ihnen punktgenaue und individuelle Auskünfte zu allen im Zusammenhang mit diesem Thema auftretenden Fragen:

- Was ist der Pflichtteil?
- Wie hoch ist der Pflichtteil und wovon berechnet sich dieser?
- Kann man auf den Pflichtteil verzichten?

Eines vorweg: Auf das Pflichtteilsrecht kann lebzeitig verzichtet werden. **Pflichtteilsverzicht** setzen die Form eines Notariatsaktes voraus und verschaffen dem letztwillig Verfügenden mehr Gestaltungsfreiheit bei der Errichtung eines Testaments.

Ein Pflichtteilsverzicht macht nur Sinn, wenn ein Testament errichtet wird, da ansonsten die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung gelangt. Es gilt daran zu denken, dass der Verzichtende in diesem Fall den gesetzlichen Erbteil erhalten würde.

Seit Anfang 2017 kommt auch dem **Lebensgefährten** ein **gesetzliches Erbrecht** zu.

TIPP: Der Lebensgefährte kommt trotz der neuen Gesetzeslage nur in Ausnahmefällen als gesetzlicher Erbe zum Zug. Sind Verwandte des Verstorbenen vorhanden, geht der Lebensgefährte leer aus. In diesem Fall empfiehlt sich wiederum die Errichtung eines Testamentes, um zu gewährleisten, dass der Lebensgefährte als Erbe einen Anteil an der Verlassenschaft erhält.

Ebenfalls neu eingeführt wurde mit dem Jahr 2017 das sogenannte **Pflegevermächtnis**, wodurch nahe Angehörige, welche den Verstorbenen innerhalb der letzten drei Jahre vor dessen Tod mindestens sechs Monate hindurch in einem nicht bloß geringfügigen Ausmaß gepflegt haben, einen Anspruch auf Pflegeabgeltung haben.



Kommen Sie mit Ihren persönlichen Anliegen zu uns, wir beraten Sie gerne.
Tipp: Die erste Rechtsauskunft ist kostenlos.

Kanzlezeiten:

Mo – Do 8.00 bis 17.00 Uhr

Fr 8.00 bis 16.00 Uhr

Herrengasse 14/1

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 50533, Fax DW -15

office.stein@notar.at

www.notar-stein.at



Mag. Werner
öffentlicher Notar **STEIN**